

## Anlage zu TOP 8

### Satzungsänderung

#### §7 Vorstand (alte Fassung)

Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, ist Vorstand im Sinne von §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.

Zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden können Mitglieder gewählt werden, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er führt den Verein und besorgt dessen Geschäfte, soweit diese nicht im Gesamtvorstand übertragen oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden jeweils auf 3 Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung und zugleich mit den Vereinsämtern betraut. Sie sind ehrenamtlich tätig.

#### §7 Vorstand (neue Fassung)

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens 2 (zwei) und höchstens 4 (vier) natürlichen Personen. Diese sind grundsätzlich gleichberechtigt, wobei 1 (eine) Person von der Mitgliederversammlung zum Vorsitzenden des Vorstandes bestimmt wird.

Zum Vorsitzenden bzw. zum Vorstand können Mitglieder gewählt werden, die das 20 Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf 3 (drei) Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig.

#### §8 Gesamtvorstand (alte Fassung)

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und bis zu 10 (zehn) Mitgliedern. Zu Mitgliedern des Gesamtvorstandes können nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder werden.

#### §8 Gesamtvorstand (neue Fassung)

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand, dem/ der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Jugendsprecher/in und bis zu 7 (sieben) Mitgliedern. Zu Mitgliedern des Gesamtvorstandes können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.